

## **Beschluss Nr. 40/94 vom 01.03.1994**

### **Wahlordnung zur Wahl der Ortsbeiräte und Ortsvorsteher**

Gesetzliche Grundlagen für die Wahl der Ortsbeiräte und Ortsvorsteher sind

- Die Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 - § 54 –
- Die Hauptsatzung der Gemeinde Kolkwitz - § 11 -

#### **1. Wahlverfahren**

Die Ortsbeiräte werden in einer Einwohnerversammlung, die zum Zwecke der Wahl einberufen wird, in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer der Wahlperioden der Gemeindevertretung durch die dort anwesenden ortsansässigen wahlberechtigten Bürger gewählt.

#### **2. Wahlvorstand**

Die anwesenden wahlberechtigten Bürger bestimmen aus ihrer Mitte drei (3) Personen für den Wahlvorstand, der die Wahl leitet und auswertet.

#### **3. Kandidaten für den Ortsbeirat**

Kandidatenvorschläge für den jeweiligen Ortsbeirat können bis zum 8. Tage vor der Wahl in der Gemeindeverwaltung Kolkwitz – Hauptamt – eingereicht werden.

Außerdem können bis zum Beginn der Wahlhandlung Vorschläge aus der Versammlung heraus erfolgen.

#### **4. Stimmzettel**

Die Stimmzettel werden von der Gemeindeverwaltung hergestellt.

Diese können von den Wählern gegebenenfalls, nach Angaben des jeweiligen Wahlvorstandes handschriftlich vervollständigt werden.

#### **5. Wahlvorgang**

Wahlkabinen werden nicht aufgestellt. Die Wähler kreuzen die Kandidaten ihrer Wahl vor Ort oder in einem weniger besuchten Teil des Versammlungsraumes an.

Die Höchstzahl der abzugebenden Stimmen wird vor dem Wahlgang vom Wahlvorstand öffentlich bekanntgemacht. sie ist abhängig von der gemäß Hauptsatzung der Gemeinde nach § 11 Abs. 3 zu wählenden Anzahl von Ortsbeiratsmitgliedern. Der Wähler kann jedem Wahlkandidaten nur eine Stimme geben. Die Stimmabgabe erfolgt durch ankreuzen des Kandidatennamens.

## **6. Gültigkeit der Stimmzettel**

Gültig sind alle Stimmzettel, auf denen mindestens einer der vom Wahlvorstand bekanntgegebenen Kandidaten angekreuzt ist.

Ungültig sind die Stimmzettel,

- die andere Namen als die vom Wahlvorstand vorgegebenen Namen enthalten;
- auf denen mehr Kandidaten angekreuzt sind als die vom Wahlvorstand angegebene Höchstzahl der möglichen Stimmen je Wähler beträgt;
- auf denen schriftliche Bemerkungen oder sonstige Symbole angebracht worden sind.

## **7. Feststellung des Wahlergebnisses**

Der Wahlvorstand zählt die abgegebenen Stimmzettel aus, prüft deren Gültigkeit und wertet die auf die Kandidaten abgegebenen Stimmen aus.

In den Ortsbeirat sind die Kandidaten gewählt, die in der Reihenfolge der vorgegebenen Anzahl der Ortsbeiratsmitglieder die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Bei Stimmgleichheit sind Stichwahlen notwendig.

## **8. Die Bestimmung der Ortsvorsteher**

ist in der Hauptsatzung der Gemeinde - § 11 Abs. 5 – geregelt.

## **9. Abberufung von Ortsbeiratsmitgliedern und Ortsvorstehern**

Die Abberufung von Ortsbeiratsmitgliedern und Ortsvorsteher erfolgt durch die Gemeindevertretung auf der Grundlage der im § 19 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg festgelegten Verfahrensweise (Einwohnerantrag).

Der Termin einer Nach- oder Neuwahl wird von der Gemeindevertretung festgelegt.

Der Einwohnerantrag kann nur von Einwohnern des jeweiligen Ortsteiles gestellt werden, die eine Abberufung fordern.

## **10. Inkrafttreten**

Die Wahlordnung tritt nach ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft und gilt für die laufende Wahlperiode der Kommunalen Vertretungen.

Kolkwitz, den 01.03. 1994

Andreas Petzold  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Fritz Handrow  
Bürgermeister

## **Bekanntmachungsvermerk:**

Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Amtsblatt der Gemeinde Kolkwitz Nr. 3/94 vom 26.03.1994.

Handrow  
Bürgermeister